



Satzung

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 11.11.1992 und tritt zum 10.08.2012 in Kraft.

§ 1 Name und Zweck des Vereins

Der Name des Vereins lautet: „Schülerruderverein am Städtischen Friedrich-Wilhelm-Gymnasium zu Köln von 1921“. Er setzt die Tradition des 1921 gegründeten Vereins fort, will den Schülern eine rudersportliche Ausbildung und die Möglichkeit zur Teilnahme an Wanderfahrten und Regatten geben. Der Verein ist gemeinnützig. Er ist dem Kölner Ruderverein von 1877 e.V. (Barbarastraße 47-49, 50996 Köln-Rodenkirchen) angeschlossen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr richtet sich nach dem Schuljahr.

§ 3 Mitglieder

a) 1. Ein ordentliches Mitglied des SRV kann jede/r SchülerIn des FWG werden, sofern er/sie dazu körperlich im Stande ist, das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten und, um auf dem Decksteiner Weiher rudern zu dürfen, der Freischwimmer Ausweis (Bronze), bzw., um auf dem Rhein und auf anderen Flüssen rudern zu dürfen, der Fahrtenschwimmerausweis (Silber) vorliegt. Der Leistungsschein, der Grundschein oder der Jugendschwimmschein der DLRG schließen den Fahrtenschwimmerausweis und

letzterer wieder den Freischwimmerausweis ein.

2. Der Vorstand entscheidet mit der Zustimmung des Protektors über die Aufnahme neuer Mitglieder.

3. Jedes Mitglied muss regelmäßig nach § 6a den festgelegten Beitrag zahlen. Mitglieder die mit ihrem Beitrag 3 Monate im Rückstand sind verlieren ihr Stimmrecht.

4. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, jedoch kann der Ausschluss gemäß § 6f der Satzung jederzeit verfügt werden.

b) Lehrer, Eltern, ehemalige Schüler, andere Personen oder Vereinigungen, die den SRV am FWG in irgendeiner Weise fördern wollen können Mitglied des Fördervereins für das Schülerrudern am FWG werden.

c) Zum Ehrenmitglied kann jedes ehemalige oder unterstützende Mitglied wegen seiner besonderen Verdienste um den SRV am FWG durch den Vorstand ernannt werden.

d) Beim Eintritt in den Verein erhält jeder Schüler die Satzung, deren Kenntnisnahme er und ein Erziehungsberechtigter schriftlich zu bestätigen haben.

e) Jedes aktive Rudermittglied ist verpflichtet, gemäß § 7 zu betreiben. Strafen für das Versäumnis dieser Pflicht werden in § 6c aufgeführt.

f) Der Vorstand hat jeder Zeit mit Zustimmung eines Protektors das Recht ein Aufnahmeschluss zu verhängen, wenn eine vernünftige

Organisation aufgrund zu hoher Mitgliedszahlen nicht mehr gewährleistet ist.

g) Infolge eines Aufnahmeschlusses kann der Vorstand in Absprache mit einem Protektor Mitglieder, die längere Zeit nicht am aktiven Ruderbetrieb teilgenommen haben, aus dem Verein ausschließen. Es gilt § 6g.

§ 4 Vorstand

a) Die Leitung und Geschäftsführung liegt in den Händen des Vorstandes. Er setzt sich aus bis zu zwei Protektoren, 1. Vorsitzenden, der gleichzeitig Tourenwart ist,

2. Vorsitzenden, der gleichzeitig Kassenwart ist, Sportwart, Bootswart und Öffentlichkeits-Beauftragtem zusammen.

b) Die Protektoren werden vom Leiter der Schule eingesetzt und sind diesem für die gesamte Tätigkeit des SRV verantwortlich. Sie sind natürliche Spitze und die juristischen Vertreter des Vereins und zwar jeder allein. Sie haben Aufsichtsrecht und –Pflicht nach innen und außen. In Fragen der Sicherheit entscheiden ausschließlich die Protektoren.

c) Der 1. Vorsitzende ist seitens der Schülerschaft der wichtigste Vertreter des nach Möglichkeit von ihm selbst geführten und verwalteten Vereins. Er überwacht die Geschäftsführung, die Boote und Geräte, den gesamten Ausbildungsbetrieb und die Veranstaltung von Wanderfahrten und Regatten. Das Fahrtenbuch wird von ihm kontrolliert und ausgewertet. Er ist zu enger Zusammenarbeit mit den Protektoren und dem restlichen Vorstand verpflichtet und den Protektoren in allen Fällen verantwortlich.

d) Der 2. Vorsitzende und Kassenwart ist in seiner Funktion als 2. Vorsitzender die rechte Hand des 1. Vorsitzenden und vertritt diesen in dessen Abwesenheit. Zweitens ist er in seiner Funktion als Kassenwart für

Verwaltung und Kontrolle der Finanzen verantwortlich.

e) Der Kassenwart sorgt in Absprache mit den Protektoren und dem 1. Vorsitzenden für den pünktlichen Eingang der Beiträge und Strafen.

f) Der Bootswart überwacht den Bootsbestand sowie das Bootsmaterial und sorgt dafür, dass diese in einem guten Zustand gehalten werden. Weiterhin ist er für Ordnung in Bootshalle und Umkleide verantwortlich. Außerdem sorgt er in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden für die regelmäßige Bootspflege gemäß § 7.

g) Der Sportwart ist für den Rennruderbetrieb des SRV am FWG verantwortlich. Sowohl für interne als auch für externe Regatten. Er organisiert die Teilnahme an diesen Regatten in Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden und legt die Mannschaften fest.

h) Das Konto des SRV wird, wenn ein Protektor dies genehmigt, von dem 2. Vorsitzenden bzw. Kassenwart geführt. Sie müssen dem Protektor in diesem Falle monatlich eine Abrechnung vorlegen. Genehmigt ein Protektor dies nicht, so wird es durch einen Protektor verwaltet.

i) Die Vorstandssitzung kann jederzeit von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden, ansonsten sollte sie einmal monatlich stattfinden.

Die Umbesetzung des Vorstandes, mit Ausnahme der Protektoren, kann auf Antrag eines Protektors oder eines Vorstandsmitgliedes, bei Stimmenmehrheit in einer Vorstandssitzung erfolgen und wird im Schaukasten veröffentlicht. Die Anfechtung dieses Beschlusses ist nach § 5b gegeben.

§ 5 Versammlungen

a) Die Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder von einem Protektor geleitet.

b) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die im Laufe des Schuljahrs anfallenden Vereinsangelegenheiten.

Die Jahreshauptversammlung findet am Ende des 2. Schulhalbjahres oder spätestens innerhalb der ersten drei Wochen des neuen Schuljahrs statt. Sie wählt und entlässt den Vorstand.

c) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheiden die Protokoren und in deren Abwesenheit der 1. Vorsitzende. Bei Satzungsänderung und Auflösung des Vereins wird gemäß § 10 und § 11 verfahren.

Neuwahlen des Vorstandes können mit zweidrittel Mehrheit beschlossen werden.

§ 6 Beiträge und Strafen

a) Die Höhe des Beitrages wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Dieser muss jeweils bis zum 1. Oktober des neuen Geschäftsjahres im Voraus auf das Konto des SRV überwiesen werden.

b) Ist ein Mitglied drei Monate mit seinem Beitrag im Rückstand, so erhalten die Eltern eine Mahnung mit 5,-€ Mahngebühr.

Ist ein Mitglied ein halbes Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand, so wird es aus dem SRV ausgeschlossen, muss jedoch den schuldig gebliebenen Beitrag zzgl. 10,-€ Mahngebühr bezahlen.

c) Mitglieder, die Bootspflege versäumen, werden durch den Vorstand mit einer zweiwöchigen Rudersperre bestraft. Auffällig häufiges versäumen der Bootspflege kann gemäß § 6f zum Ausschluss aus dem SRV führen.

d) Nimmt ein Mitglied seine Rechte nicht wahr, so wird es dadurch nicht von seiner Beitragspflicht entbunden.

e) In begründeten Fällen (z.B. schwere bzw. längere Erkrankung oder Zahlungsunfähigkeit) kann ein Protokor oder der Vorstand den

Beitrag eines Mitgliedes ermäßigen oder ganz erlassen und damit auch § 3a 3. außer Kraft setzen.

f) Mit einer Rudersperre bis zu sechs Wochen kann ein Protokor und der 1. Vorsitzende bestrafen. Eine Androhung des Ausschlusses aus dem SRV erteilt der Vorstand mit der Zustimmung eines Protokors. Die nächste Mitgliederversammlung beschließt den Ausschluss oder lehnt ihn ab. Ein Ausschluss kann bei einem groben Verstoß gegen die Satzung, Schulordnung oder sonstige geltende Ordnungen auch allein durch einen Protokor in Absprache mit dem 1. Vorsitzenden verfügt werden. Alle Strafen werden registriert und der Mitglieder Versammlung bekannt gegeben.

g) Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr wird in keinem Fall erstattet.

§ 7 Bootspflege

Ein Bootspflegetermin kann bei Bedarf von jedem Vorstandmitglied einberufen werden. Die Teilnahme ist für jedes aktiv am Ruderbetrieb teilnehmende Mitglied Pflicht. Bei unentschuldigtem Versäumnis wird gemäß § 6c verfahren.

§ 8 Fahrten und sonstige Veranstaltungen

a) Die Paragraphen 8b, 8c und 8d sind bei der Organisation von Wanderfahrten des SRV am FWG zwingend zu beachten und vor Antritt der Wanderfahrt zu klären:

b) Eine Ausschreibung ist beiden Protokoren zu geben.

c) In der Ausschreibung muss deutlich erkennbar sein welche Person/Personen die Verantwortung und die Fahrtenleitung übernimmt/übernehmen. Der Verantwortliche und der Fahrtenleiter müssen sich schriftlich mit der Übernahme der Funktion einverstanden erklären.

d) Der An- und Abtransport der Boote muss geklärt und ein Protektor darüber in Kenntnis gesetzt sein.

e) Für Schäden, die bei der Benutzung eines Bootes entstehen, haftet die gesamte Mannschaft, bis zur Höhe des versicherungsmäßig nicht gedeckten Betrages, gesamtschuldnerisch. Über die Inanspruchnahme entscheidet ein Protektor.

f) Die Möglichkeit der Teilnahme an Veranstaltungen und Fahrten wird nicht garantiert. Im Falle einer Rudersperre ist eine Teilnahme nicht möglich.

§ 9 Steuermann

Jedes Mitglied muss für den Erwerb der Steuererlaubnis an einem Steuermannslehrgang eines anderen Landesverbandes teilnehmen. Im Anschluss daran muss eine Prüfung auf dem Rhein absolviert werden, die durch einen Protektor abgenommen wird. Vor einer Prüfung zur Freigabe als Steuermann auf dem Rhein muss eine ausreichende Anzahl von Ausfahrten als Steuermann auf dem Rhein bei Rodenkirchen nachgewiesen werden. Ferner ist Voraussetzung für die Freigabe die Teilnahme an mindestens einer mehrtägigen Wanderfahrt.

§ 10 Kassenprüfung

Eine Kassenprüfung hat jeweils am Anfang und am Ende eines Geschäftsjahres zu erfolgen. Sie wird von einem Kassenprüfer durchgeführt, der von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt wird.

§ 11 Änderung der Satzung

Eine Änderung der Satzung ist nur mit Einverständnis eines Protektors und bei Zweidrittelmehrheit einer Mitgliederversammlung möglich.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt in einer Mitgliederversammlung. Diese ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller ordentlichen Mitglieder anwesend sind und der Beschluss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefasst wird. Das Vereinsvermögen fällt nach Auflösung des Vereins, falls nicht innerhalb eines Jahres ein neuer Schülerruderverein ins Leben gerufen wird, an den Förderverein der Friedrich-Wilhelm-Gymnasiums.

Köln den 10.08.2012

1. Vorsitzender

Protektor